

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. April 1864.

1. Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obergerichte und Untergerichte.

Die Bürgerschaft hat sich über den ihr am 3. Mai 1861 mitgetheilten Bericht der wegen Revision der Civilgerichtsordnung niedergesetzten Deputation, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergerichte und Untergerichte betreffend, und den diesem Berichte beigelegten Gesetzentwurf von einer Commission aus ihrer Mitte gutachtlich berichten lassen.

Sie überreicht dem Senat den ihr jetzt erstatteten Commissionsbericht in der Anlage hierneben und erklärt sich mit dem Gesetzentwurf und den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen und mit den das Verfahren vor dem Handelsgericht und den Aemtern Begeack und Bremerhaven betreffenden Vorschlägen der Deputation zwar einverstanden.

Sie wünscht jedoch, daß an die Stelle der von der Commission in Wegfall gebrachten Worte: »bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafen« aufgenommen werde: »bei Vermeidung der gerichtsfertigen Zurückweisung« so wie, daß zu §. 10 a Zeile 3 vor den Worten: »schriftlichen Parteianträge« die Worte: »in doppelter Ausfertigung einzureichenden« Platz finden, um außer dem vorsitzenden Richter auch dem Protocollführer eine Erleichterung zu gewähren.

Ferner dürfte es sich empfehlen: im §. 10 b bestimmt auszusprechen, daß im Fall einer etwaigen Abweichung des mündlichen Vortrags von der schriftlichen Eingabe der Erstere als entscheidend zu behandeln sei und würde somit §. 10 b folgendermaßen zu fassen sein:

»Insoweit bei der Verhandlung der Sache die mündlichen Vorträge von dem Inhalt der etwa eingereichten schriftlichen Anträge abweichen, dienen die Ersteren als Grundlage der richterlichen Entscheidung. Bei der Verhandlung hat der Vorsitzer des Gerichts« u. s. w.

Endlich hält die Bürgerschaft dafür, daß die Einführung des neuen Verfahrens nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, sondern vielmehr auf den 1. October 1864 als geeigneten Zeitpunkt festgesetzt werde.

Schließlich trägt sie unter Bezugnahme auf den Commissionsbericht darauf an: daß die Baudeputation beauftragt werde, förderndst darüber zu berathen und zu berichten, wie den Mängeln der dem Untergerichte zugewiesenen Räume abzuhelpen sei.

2. Kirchliche Einrichtungen in Hastedt.

Die Bürgerschaft erachtet es für wünschenswerth und geboten im Geiste einer freieren Bewegung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, im Interesse einer allseitigen Betheiligung der Einwohner Hastedt's an der Gründung einer neuen Kirchengemeinde und mit Rücksicht auf das der St. Rembertigemeinde zustehende Recht der Autonomie, daß die zu letzterer gehörenden Constituenten einer Hastedter Gemeinde, vorbehaltlich senatsseitiger Bestätigung, über ihre Gemeindeordnung selbstständig beschließen.

Sie bedauert, daß der Senat auf ein Mehreres, als durch die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 gewährt wird, einzugehen nicht vermag, wobei sie jedoch den dafür in der Mittheilung vom 12. Februar d. J. ausgesprochenen Grund nicht so auffassen kann, daß durch die Gesetze selbst ein Hinderniß dafür bestehe — und muß unter solchen Umständen die Uebernahme der Entschädigung der jetzigen beiden Prediger der St. Rembertigemeinde aus der Staatscasse ablehnen.

3. Cigarrenfabrikwesen.

Aus der Antwort des Senats hat die Bürgerschaft mit Bedauern ersehen, daß er auf ihren Wunsch den Cigarrenfabrikanten und den übrigen hierzu noch nicht verpflichteten Gewerbetreibenden nach Vorschrift des §. 2 c. der Verordnung vom 24. April 1861 vor der Etablierung ihres Geschäftes die Pflicht aufzuerlegen, sich bei der Gewerbecommission des Senats einschreiben lassen zu müssen, nicht eingehen könne.

Die Bürgerschaft ist zu diesem Antrage durch die über diesen Gegenstand in dem Gutachten der Gewerbekammer dargelegten Gründe bewogen worden. Auch sie kann es nicht billigen, daß durch das betreffende Gesetz ein so wesentlicher Unterschied zwischen den früheren Innungsgenossen und den den früheren freien Gewerben angehörenden Gewerbetreibenden in Kraft erhalten werde. Während die Ersteren der Pflicht der Anmeldung bei der Gewerbecommission unterworfen und dann erst nach einem Jahre zur Theilnahme an den Wahlen zum Gewerbeconvente berechtigt sind, können die Letzteren, gleichviel ob geborene Bremer oder Eingewanderte ohne Einzeichnung sofort an den Wahlen theilnehmen und sind in den Convent, und wenn Bürgersöhne, sofort zur Bürgerschaft wählbar. Diese Ungleichheit vor dem Gesetze wird dadurch noch bedeutend gesteigert, daß die Letzteren jeder Controlle entzogen sind und nirgend der Nachweis dargeboten ist, ob sie überhaupt nur bremische Bürger sind. Wenn deshalb aus staatlichen, polizeilichen und gewerblichen Rücksichten, sowie auf Grund der der Gewerbekammer zur Pflicht gemachten Aufnahme statistischer Tabellen und zum Behufe der Wahlen zum Gewerbeconvente der Pflicht der Anfertigung der Listen über sämtliche Gewerbetreibende dieselbe in ihrem Gutachten auf die Nothwendigkeit einer Gleichstellung aller Gewerbetreibenden hingewiesen hat, so ist das Bestreben, in diesen ungleichen Zuständen möglichst Ordnung zu schaffen, nur anzuerkennen und hofft die Bürgerschaft, da die Abhülfe ohne Beschwerde und Unkosten erreicht werden kann, daß der Senat auf den in ihrem Beschlusse vom 16. März a. c. niedergelegten Wunsch eingehen werde.

4. Jahresbericht der Schuldeputation.

Den diesjährigen Jahresbericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen und will zunächst dem Antrag der Deputation entsprechend

1) dieselbe beauftragt haben, nach vorgängigem Benehmen mit der Baudeputation darüber zu berathen und zu berichten, ob und in wie weit eine Erweiterung der jetzigen Localitäten der Hauptschule unerlässlich erscheine, und, falls dies der Fall, über deren bestthunliche Ausführung demnächst Vorschläge zu machen — sodann

2) die Deputation ermächtigen, in der von ihr näher angegebenen Weise das Schulgeld für die Neustadtswallschule in Zukunft zu erhöhen, sowie zum Zweck der Begründung einer Bibliothek für die Volksschullehrer aus den zu ihrer Disposition gestellten Fonds jährlich die Summe von 200 Thalern in Ausgabe zu bringen.

Inzwischen findet die Bürgerschaft auch in dem diesmaligen Berichte der Schuldeputation die so oft schon gehörten Klagen über häufige Disciplinarvergehen in der Handelsschule wiederholt; es muß dieser Umstand ihre ernste Aufmerksamkeit erregen und beauftragt sie die Deputation, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, in wie fern jene bedauerlichen Erscheinungen mit der eigenthümlichen Organisation der Hauptschule in Zusammenhang stehen oder worin sie etwa sonst begründet sind, auch darüber zu berathen und zu berichten, wie Uebelständen entgegenzutreten sei, welche die Erfolge der Schule nothwendigerweise beeinträchtigen müssen.

5. Festschießen des deutschen Schützenbundes.

Auch die Bürgerschaft findet kein Bedenken dagegen, daß die auf der Bürgerweide bereits aufgeführten Erdwerke in deren jetzigen Zustand daselbst belassen werden, bis die Frage, ob im nächsten Jahre das deutsche Bundeschießen hier zur Abhaltung kommen kann, ihre definitive Erledigung gefunden habe.

6. Abschließung des westlichen Weserarms unterhalb der Moorlosen Kirche.

Ehe die Bürgerschaft auf die beantragte Geldbewilligung eintreten kann, wünscht sie, daß die Convojedeputation zuvor sich mit weiteren Detailvorschlägen beschäftige und sieht einer näheren Berichterstattung entgegen.

7. Correction der Weser innerhalb der Stadt.

Bevor die Bürgerschaft sich über die Anträge der berichtenden Deputation erklärt, wünscht sie von derselben darüber Auskunft, ob das in Rede stehende Project in allen seinen Einzelheiten vollständig ausgearbeitet ist, und die Kostenanschläge demnach über alle Hauptdetails berechnet und festgestellt worden sind.

Indem sie daher den Bericht an die Convoyedeputation mit dem vorstehenden Auftrage zurückverweist, beauftragt sie zugleich die technische Baucommission sich über das Project gutachtlich zu äußern.

8. Gasanstalt in Bremerhaven.

Indem die Bürgerschaft den Anträgen der Deputation wegen Ueberlassung des Platzes zur Gasanstalt unter den im Deputationsbericht enthaltenen Bedingungen ihre Genehmigung ertheilt, bewilligt sie ebenfalls zum Zweck der Verlängerung der Grünenstraße bis zum Eisenbahndamme in der näher angegebenen Richtung im Ganzen die Summe von 4560 Thalern.

Schließlich tritt die Bürgerschaft auch dem Antrage des Senats auf die von ihm näher bezeichnete Garantie für eine von der Stadt Bremerhaven aufzunehmende Anleihe von 100,000 Thalern bei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Mai 1864.

Stadtbibliothek.

Der Senat hat durch seine Commission bei der Stadtbibliothek den Bibliothekar derselben zu einem Berichte über den jetzigen Bestand der Stadtbibliothek und eine dem Bedürfnis entsprechende Fortführung derselben, so wie über etwaige Verbesserungen in den äußeren Einrichtungen auffordern lassen. Dieser Aufforderung ist der Bibliothekar mit großer Sorgfalt nachgekommen und nimmt der Senat keinen Anstand, den ihm zugegangenen ausführlichen Bericht, dessen Veröffentlichung auch in weiteren Kreisen von Interesse sein dürfte, hieneben der Bürgerschaft mitzutheilen.

Es geht aus demselben hervor, daß eine dem Bedürfnis angemessene Fortführung der Bibliothek mit jährlich 500 Thalern nicht zu beschaffen ist, selbst wenn man sich auf die Erfüllung nur einiger der wesentlichsten Desiderien des Bibliothekars, deren Berechtigung sich im Allgemeinen nicht verkennen läßt, beschränken will. Der Senat trägt daher darauf an, den Zuschuß für die Stadtbibliothek auf jährlich 1000 Thaler, vom 1. Januar dieses Jahres angerechnet, zu erhöhen und fordert die Bürgerschaft auf, ihm hierin zuzustimmen.

Sodann kann der Senat nicht umhin darauf hinzuweisen, daß das für das Amt eines Bibliothekars festgesetzte Gehalt von 300 Thalern nur als ein geringes Aequivalent für die Arbeiten und Mühen, die dem jetzigen Bibliothekar aus seinem Amte erwachsen und denen er sich, wie dem Senate berichtet worden, seither mit großer Hingebung unterzogen hat, angesehen werden kann, und daß es sich im allgemeinen Interesse empfiehlt, den Bibliothekar so zu stellen, daß er mit Freudigkeit und ohne Sorgen der Erfüllung der mannigfaltigen Pflichten seines schwierigen Amtes sich hingeben und ihm zugemüthet werden kann, demselben seine volle Kraft zu widmen. Der Senat giebt daher anheim, das Gehalt des Bibliothekars auf jährlich 600 Thaler, vom 1. April d. J. angerechnet, zu erhöhen.